

Baubeschränkungen

Mit dem Bescheid der Regierung von Schwaben Nr. XX 4203/56 wurden als Bestandteil des Bebauungsplanes TB 38 - G 12 vom 15.2.1956 für das Gebiet Bäuerlinshalde in Lindau-Reutin in der Fassung vom 14.5.57 gemäß § 2 BayBO folgende Baubeschränkungen festgesetzt:

1. Die Gebäude dürfen an der Südseite (Talseite des Hangs) nicht mehr als 2 Vollgeschoße aufweisen. Die Gebäudehöhe vom Hangan-schnitt des natürlichen Geländes an der Talseite bis zur Dachtraufe darf höchstens 7 m betragen. Etwaige Einbauten an der Bergseite dürfen diese Gebäudehöhe nicht überragen.
2. Die Gebäude am oberen Hang südlich des Bäuerlinshaldeweges dürfen eine Gesamtlänge von 20 m nicht überschreiten, soweit der Baulinienplan keine weitergehende Beschränkung enthält.
3. Die Hauptgebäude am unteren Hang nördlich des "Vorderen Wannentals" dürfen eine Gesamtlänge von 12 m nicht überschreiten und sind in einem seitlichen Gebäudeabstand von mindestens 18 m zu errichten.
4. Auf den Grundstücken sind nach Bedarf zusätzliche Parkflächen für Personenkraftwagen gem. § 2 Abs. 1 Reichsgaragenordnung zu schaffen.
5. Die Errichtung von Gebäuden für Produktions- oder Fertigungsbetriebe ist nicht zulässig. Der Einbau gewerblicher Räume kann zugelassen werden, soweit sich dies mit dem Charakter eines bevorzugten Wohngebietes vereinbaren läßt.